



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 4

Erscheint nach Bedarf

20. März 2026

Nr. 1 – 3 Öffentliche Zustellung

Nr. 4 Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries zur Aufhebung der Schonzeit für nicht brütende Rabenkrähen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf a. Lech sowie auf bestimmten angrenzenden Flächen zu Forschungszwecken

Nr. 1

Öffentliche Zustellung:

Im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens (Az.: 21/1610) wird der syrische Staatsangehörige Wasim Emad KURABI, geb. 10.06.2002 in Ariha (letzte bekannte Anschrift: 86720 Nördlingen, Am Hohen Weg 2), vom Landratsamt Donau-Ries mit Bescheid vom 13.03.2026 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und zur Ausreise aufgefordert.

Der Ausweisungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Ausweisungsverfügung kann von Herrn KURABI oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Ausweisungsentscheidung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 20.03.2026

Stark
Regierungsrat“

Nr. 2

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Celil Karaman, geb. am 03.08.1988, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 17.03.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513/III-17232, 17233, 17234, 17236 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Herrn Celil Karaman oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 17.03.2026

Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Yevgeniev Gennadiy, geb. am 19.04.1985, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 18.03.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-007776AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Yevgeniev oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 4

Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries zur Aufhebung der Schonzeit für nicht brütende Rabenkrähen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf a. Lech sowie auf bestimmten angrenzenden Flächen zu Forschungszwecken

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grundlage von § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Zum Zwecke der Durchführung des Forschungsprojektes *„Erweitertes Management von Saatkrähen zur Verhinderung landwirtschaftlicher und urbaner Schäden“* des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) wird auf den in Ziffer II dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Flächen in den Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf sowie auf an diese angrenzenden, in einem Abstand von bis zu 500m befindlichen Teilflächen der Gemeinden Donauwörth, Genderkingen, Münster, Rain und Tapfheim (Pilotregion „Bäumenheim“) die Schonzeit für nichtbrütende Rabenkrähen für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 15.07.2026 aufgehoben.

II.

Die Schonzeitverkürzung gilt beschränkt auf diejenigen (landwirtschaftlich genutzten) Flächen innerhalb der in Ziffer I bezeichneten Pilotregion „Bäumenheim“, die vom LfU und der HSWT in das Forschungsprojekt aufgenommen werden (Projektflächen).

Die Pilotregion ist in beiliegendem Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, eingezeichnet.

III.

Für die Schonzeitverkürzung gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Entnahmen dürfen ausschließlich auf von LfU und HSWT freigegebenen Projektflächen und nach näherer Maßgabe der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung der Regierung von Schwaben (Bescheid vom 18.03.2026) erfolgen.
2. Es dürfen ausschließlich nicht brütende Rabenkrähen in Schwärmen von mehr als sechs Tieren entnommen werden. Außerhalb des Zeitraums vom 1. Juli bis 15. Juli sind Abschussmaßnahmen auf den konkreten Schwarm unverzüglich einzustellen, sobald darin ein Jungtier zu erkennen ist.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit Antrag vom 16.02.2026 die Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Schäden durch Saatkrähen festgestellt werden, auf dem Gebiet der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf a. Lech sowie auf an diese angrenzenden, in einem Abstand von bis zu 500m befindlichen Teilflächen der Gemeinden Donauwörth, Genderkingen, Münster, Rain und Tapfheim (Pilotregion „Bäumenheim“) beantragt. Hintergrund ist das Pilotprojekt *„Erweitertes Management von Saatkrähen zur Verhinderung landwirtschaftlicher und urbaner Schäden“*, welches das Landesamt gemeinsam mit der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in mehreren bayerischen Landkreisen in besonders von Saatkrähen-Schäden betroffenen Gebieten durchführt. Projektgrundlage ist der Beschluss des Bayerischen Landtags vom 13.03.2024 (Drucksache 19/688). Ziel des Projekts ist es, die Wirksamkeit von letalen Einzelentnahmen als Managementmaßnahme zur Reduktion von landwirtschaftlichen Schäden durch Saatkrähen im Vergleich zu nichtletalen Maßnahmen zu ermitteln. Beantragt wird eine Aufhebung der Schonzeit für den Zeitraum (frühestens) vom 16. März 2026 bis 15. Juli 2026.

Die Regierung von Schwaben (Höhere Naturschutzbehörde) hat mit Bescheid vom 18.03.2026 bereits eine einmalige artenschutzrechtliche Ausnahme für die Vergrämung bzw. den Abschuss der Saatkrähen im o. g. Zeitraum erteilt.

Wie sich aus dem Antrag sowie der diesen ergänzenden Projektbeschreibung ergibt, sollen von der Möglichkeit der letalen Einzelentnahme auch nicht brütende Rabenkrähen in Form von Schonzeitaufhebungen umfasst sein, insbesondere da diese Tiere oftmals gemeinsam mit den Saatkrähen auftreten. Neben projektspezifischen Aspekten wie der Frage, ob der Abschuss von Rabenkrähen ggf. auch eine Vergrämungswirkung auf Saatkrähen hat, dient die Schonzeitaufhebung auch der rechtlichen Absicherung der am Projekt beteiligten Jagdausübungsberechtigten, da eine Unterscheidung von einjährigen Saatkrähen und Rabenkrähen anhand des äußeren Erscheinungsbildes schwierig ist. Die bereits antragsgegenständliche Beschränkung auf Schwärme von mehr als sechs Tieren soll dabei sicherstellen, dass nicht auch um diese Jahreszeit brütende Elterntiere erlegt werden, da letztere in der Regel nur paarweise oder zu dritt bzw. territorial auftreten. Schwärme größerer Gruppengröße seien daher sicher als Nichtbrüter zu identifizieren.

Die Schonzeitaufhebung soll grundsätzlich für die gesamte im Tenor genannte Pilotregion „Bäumenheim“ gelten, wobei die tatsächliche Jagdausübung auf die im Laufe des Projektzeitraums in das Projekt aufgenommene (insgesamt maximal 40; zeitgleich maximal 30) landwirtschaftliche Flächen beschränkt wird.

Der Ablauf des Projekts stellt sich in allen vier Pilotregionen wie folgt dar: Zunächst werden Schadensfälle an Feldfrüchten von den einzelnen Landwirten an die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf gemeldet, welche im nächsten Schritt vor Ort den Schaden durch die Saatkrähen feststellen muss.

Nach Schadensfeststellung werden die betroffenen Flächen in das Projekt aufgenommen und der Abschuss von nichtbrütenden Saatkrähen freigegeben. Zudem werden auf einigen Flächen nicht-letale Vergrämungsmittel aufgestellt.

Bei Aufenthalt von Krähen auf frisch eingesäten, geschädigten Flächen oder auf durch Krähen gefährdeten Sonderkulturflächen sollen nichtbrütende Rabenkrähen und Saatkrähen aus Schwärmen von mehr als sechs Individuen entnommen werden. Jede Entnahme wird dabei einzeln in einem Dokumentationsblatt dokumentiert.

Der für die Pilotregion „Bäumenheim“ zuständige Jagdberater wurde zum Antrag gehört und befürwortete mit E-Mail vom 20.02.2026 aus jagdlicher Sicht die Aufhebung der Schonzeit für Rabenkrähen im Rahmen des Projekts.

Die Untere Naturschutzbehörde hat der Aufhebung der Schonzeit in Form einer Allgemeinverfügung im vorliegenden Fall mit E-Mail vom 24.02.2026 ebenfalls zugestimmt.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist als Untere Jagdbehörde gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Rabenkrähe (*Corvus corone*) ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb, Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie - VSRL) als europäische Vogelart besonders geschützt, unterliegt aber gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und § 18 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) dem Jagdrecht.

Die Jagdzeit für Rabenkrähen ist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 AVBayJG auf die Zeit vom 16. Juli bis zum 14. März festgelegt.

Das Landratsamt Donau-Ries als Untere Jagdbehörde ist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 BayJG befugt, die Schonzeiten einzelner Wildarten u. a. zu Forschungszwecken durch Anordnungen im Einzelfall aufzuheben. Auch die VSRL sieht in deren Art. 9 Abs. 1 lit. b) Ausnahmemöglichkeiten von den Schutzvorgaben zu Forschungszwecken ausdrücklich vor.

Nach dem vorliegenden Antrag sowie insbesondere der beigelegten Projektbeschreibung des LfU ist Hintergrund für die Schonzeitaufhebung ein vom Bayerischen Landtag am 13.03.2024 beschlossenes Forschungsprojekt zur Verringerung der durch die geschützten Saatkrähen verursachten Schäden an der Aussaat auf landwirtschaftlichen Flächen.

Die im Antrag beschriebene Schadensproblematik ist der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Donau-Ries bereits seit einigen Jahren bekannt. Speziell im Bereich der drei vom Projekt umfassten Gemeinden sowie der umliegenden Jagdreviere kommt es regelmäßig zu durch Saat- und Rabenkrähen verursachten, umfangreichen Schadensereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen, wobei Vergrämuungsmaßnahmen nur wenig – bzw. nur für sehr kurze Zeit – Wirkung zeigten. Dementsprechend bestanden hier bereits in den vergangenen Jahren außerhalb der Brutzeiten in vielen Jagdrevieren Schonzeitaufhebungen als einzig geeignetes Mittel zur Vermeidung bzw. Reduzierung von durch Krähen verursachten, übermäßigen Wildschäden.

Anhand des jährlichen Zeitpunkts der Aussaat von Mais und Gemüse im Frühjahr ergibt sich auch der beantragte Zeitraum, welcher mit der Brutzeit und in der Folge auch der jagdrechtlichen Schonzeit der Rabenkrähe zusammenfällt. Vor diesem Hintergrund konnte die Schonzeitaufhebung für nicht brütende Rabenkrähen zu Forschungszwecken antragsgemäß erteilt werden. Das LfU als Antragsteller hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Möglichkeit der letalen Entnahme auch von Rabenkrähen sowohl für die Erreichung der Projektziele als auch aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig ist.

Um gerichtsfeste Entscheidungen zu einer letalen Entnahme von Saatkrähen treffen zu können, ist die Wirksamkeit nachzuweisen (vgl. hierzu: EuGH, Urteil vom 10. Oktober 2019, C-674/17, Rn. 80). Die Frage, ob sich eine letale Einzelentnahme zur Schadensabwehr eignet, ist derzeit allerdings noch klärungsbedürftig. Es liegen bundesweit bislang keine validen Daten vor. Das bayerische Forschungsprojekt greift diesen Umstand auf. Ziel des Projekts ist es, die Wirksamkeit der letalen Vergrämuung durch gezielten Abschuss einzelner Saatkrähen zu untersuchen, um eine nachhaltige und rechtssichere Lösung zur Schadensprävention zu entwickeln.

Die Beschränkungen in örtlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht tragen dabei sowohl dem Bestimmtheitsgrundsatz als auch der Einhaltung der Maßgaben des Art. 9 Abs. 2 der VSRL Rechnung. Sie stellen insbesondere einen ausreichenden Schutz der Elterntiere sicher, geben in Verbindung mit den klaren Projektvorgaben und -abläufen einen verbindlichen und kontrollierbaren Rahmen für die Entnahme von Einzeltieren der betroffenen Vogelart vor und stellen sicher, dass nur Jagd ausübungsberechtigte im unmittelbaren Projektbereich, welche auch tatsächlich am Projekt teilnehmen, von der Schonzeitaufhebung Gebrauch machen können.

Gemäß Art. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit Tarif Nr. 6.I.1/1.51 des Kostenverzeichnisses ergeht diese Allgemeinverfügung kostenfrei (siehe Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung).

Ziffer V. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

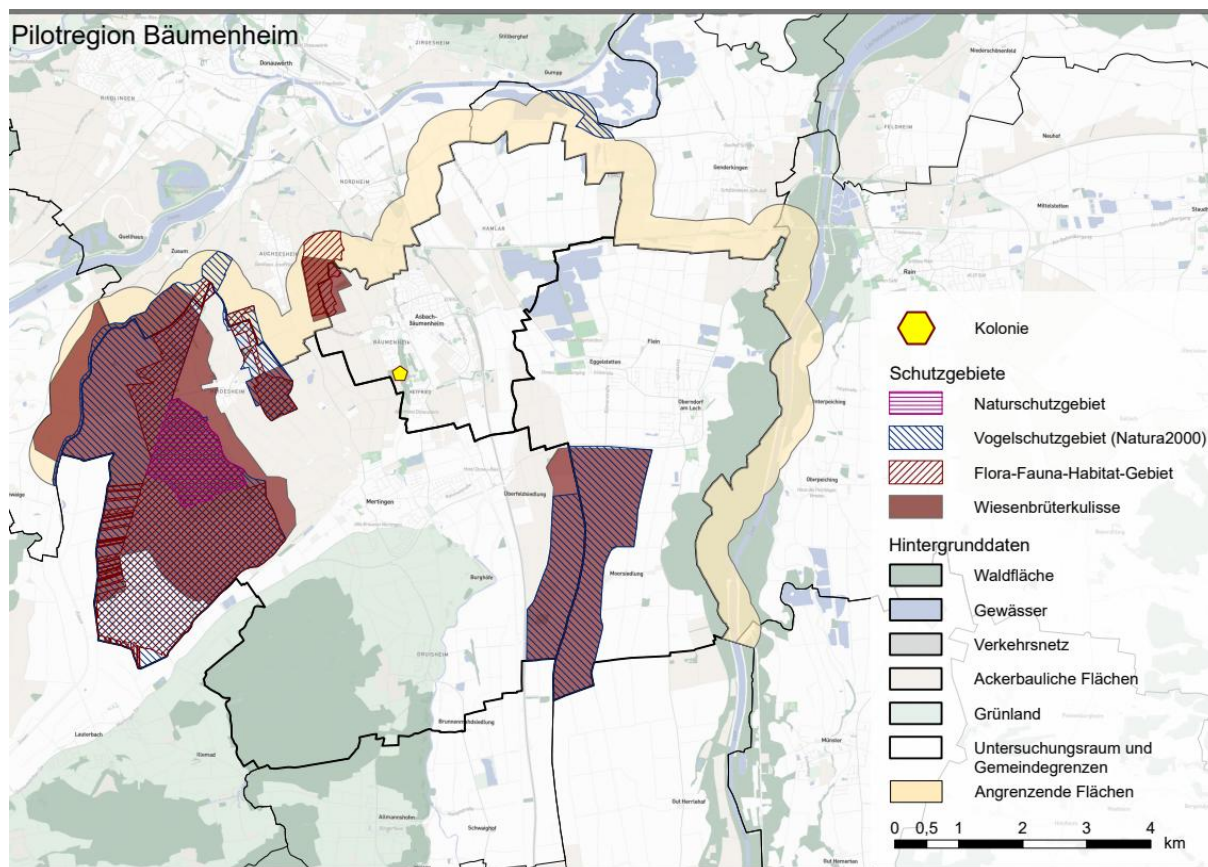
Donauwörth, den 19.03.2026
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Hegen
Regierungsdirektor

Anlage

1 Lageplan Pilotregion „Bäumenheim“ – Bestandteil dieser Allgemeinverfügung



Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat